

Bürgerinitiative Umwelt Wathlingen e.V.

biumweltwathlingen@t-online.de

BI Umwelt Wathlingen | Am Schloß 9 | 29336 Nienhagen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 11 53
38669 Clausthal-Zellerfeld

Ansprechpartner: Holger Müller

Nienhagen, 11.09.2020

Geplante Abdeckung der Halde Niedersachsen in Wathlingen Ihr Zeichen: LÖA/L10001/04-01/2020-0061/ Ihr Schreiben vom 01.09.2020

Sehr geehrter Herr Söntgerath,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 01.09.2020. Sie bedauern darin einen Vertrauensverlust in die rechtsstaatliche Aufgabenerfüllung des LBEG seitens der Bürgerinitiativen. Gleichzeitig stellen Sie fest, das LBEG habe sich in dem Genehmigungsverfahren zur Abdeckung der Halde Niedersachsen „*um einen offenen und intensiven Dialog mit allen vor Ort Beteiligten durchaus bemüht.*“ Aus unserer Sicht stellt sich das Ergebnis Ihrer Bemühungen so dar:

Der Erörterungstermin ist unabhängig von seiner Dauer gesetzlich vorgeschrieben, die Erörterung hatte aber zu keinem Zeitpunkt einen ergebnisoffenen Charakter. Der Eindruck einer Vorfestlegung bezüglich der geplanten Haldenabdeckung hat sich durch die folgenden Entscheidungen Ihrer Behörde und die darin enthaltenen Begründungen bestätigt.

Die seitens Ihrer Behörde nichtöffentlich und intransparent geführten Gespräche mit Kommunalpolitikern und Kommunalverwaltung können einen offenen Dialog nicht bestätigen.

Anders als von Ihnen dargestellt, haben Mitarbeiter des LBEG in der öffentlichen Sitzung des Umweltausschusses des Landkreises Celle vom 17.06.2020 Fragen von Mandatsträgern zu der Kalihalde Wathlingen und deren geplanter Abdeckung gerade

nicht beantworten wollen, sondern die Ausschussmitglieder sehr deutlich zu einem Beschluss gedrängt.

Ihre Behauptung einer Vorläufigkeit des von Ihnen genannten Entwurfes eines Planfeststellungsbeschlusses ist irreführend, weil er zwecks Erteilung des Einvernehmens mit wasserrechtlichen Entscheidungen an die untere Wasserbehörde übersandt worden ist.

Bezüglich des dem Landkreis Celle übersandten Entwurfs beantrage ich hiermit Zugang nach dem UIG durch Übersendung als PDF (1) (im Weiteren bezeichnet als „Zugang“).

Ablehnungsgründe greifen hier gemäß Kommentar Götze/ Engel Rn 47 zu § 8 UIG nicht. Es handelt sich um ein Schriftstück, das durch Übersendung an einen Dritten freigegeben worden und somit abgeschlossen ist.

Zu Anlage 1 des Schreibens an Herrn Minister Dr. Althusmann vom 06.07.2020 Wortprotokoll des Erörterungstermins zu erforderlichen Untersuchungen (Auszüge)

Hier ist zunächst einmal darauf hinzuweisen, dass die untere Wasserbehörde im Erörterungstermin die fehlende Ermittlung von Grundlagen und Basisdaten kritisiert hat. Zitat: *Die Höhe der Grundwasseroberfläche im Bereich der Halde beruht auf Interpolation und die Lage der Basis ist angenommen worden. Das beruht alles nicht auf Messungen. (...) Sie können die Wirklichkeit anhand von Annahmen und Interpolationen einfach nicht ableiten. Die haben einfach keine Aussagekraft. (...) Ich kann im Grunde nur den Apell wiederholen: Ergänzen Sie Ihre Interpolationen und Annahmen durch Messungen.*

Bis heute sind keine Grundwasserganglinien im Süden der Halde veröffentlicht worden und es gibt keine Messungen der Grundwasserstände unter der Halde.

Die Quelle der seitens der Antragstellerin pauschal für das gesamte Zentrum angenommenen Höhe von 43,6 m NN¹ ist unbekannt. Auf die von der Antragstellerin selbst öffentlich gemachten und von der genannten Höhe stark abweichenden Geländehöhen am Rand der Halde, insbesondere auf der Höhe der nördlichen Grenze des Zentrums, gehen Sie nicht ein. Messungen im Bereich des Zentrums auf der Basis von Vertikalbohrungen halten Sie für nicht erforderlich.

Stattdessen nehmen Sie als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde die Behauptung einer Geländehöhe von ca. 43,6 m NN unverständlicherweise ohne jede Reflexion offenbar weiterhin als Basis an.

¹ Antwort des LBEG vom 29.11.2019, Az. LÖA/L10001/04-01/2019-0133 auf ein Schreiben des Landkreises Celle vom 25.10.2019, S. 2 und Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP, Drucksache 18/6804 unter Nr. 3.

Bitte teilen Sie mir mit (Antrag auf Zugang nach dem UIG durch Auskunft (im Weiteren bezeichnet als „Auskunft“ (2)), wo genau Sie „Haldenschwerpunkt“ und

„Haldenzentrum“ verorten. Weiter, woraus sich die entsprechenden von Ihnen genannten Höhen von 42,24 m NN (+ 1,21 m Einsenkung = 43,45 m NN) und 42,35 m NN (+ 1,21 m Einsenkung = 43,56 m NN) ergeben.

Ich weise darauf hin, dass die von Ihnen daraus errechnete zukünftige Höhe (+ 0,15 m (nach Süden im Zentrum ansteigender Grundwasserstand¹) – 0,10 m (weitere Einsenkung durch Abdeckung) im ersten Fall („Haldenschwerpunkt“) von 42,29 m NN die **Unterkante des Salzes**, im zweiten Fall („Haldenzentrum“) von 42,35 m NN + 0,15 – 0,10 = 42,40 m NN) aber die **ursprüngliche Geländehöhe** darstellt. Beide stehen somit in keinem Zusammenhang. Die Vermischung einer niedrigeren Geländehöhe aufgrund zukünftiger Einsenkung und des im Zentrum gegenüber der nördlich gelegenen Grundwassermessstelle 1/97 höheren Grundwasserstandes ist im Übrigen verwirrend und fehlerhaft.

¹ Antwort des LBEG vom 29.11.2019, Az. LÖA/L10001/04-01/2019-0133 auf ein Schreiben des Landkreises Celle vom 25.10.2019. S. 2:

b) Zum Grundwasser (Vgl. u.a. Unterlage F-1):

(...)

Die Grundwasserstände im Haldenzentrum (= Bereich des größten Einsinkens/der maximalen Grundwassernähe) liegen etwa 0,15 m höher, als an der GWM 1/97 (...).

Es drängt sich der Eindruck auf, dass die errechneten Höhen von 42,29 m NN (eigentlich 42,39 m NN) und (nach Rechenfehler (s.o.)) 42,50 m NN dazu dienen sollen, die Darstellung des Verhältnisses von Höhe Haldenbasis und Grundwasser der Bürgerinitiative in einen falschen bzw. verwirrenden Zusammenhang zu stellen.

Zusammen mit der nicht belegten Annahme von Grundwasserhochständen, die jeweils *„voraussichtlich nur wenige Tage dauern“* und der ebenfalls nicht belegten Annahme nur *„gering durchlässiger Schichten unter dem Salzkörper“* kommen Sie zu der (für die Antragstellerin objektiv wünschenswerten) vagen Annahme *„vernachlässigbar geringer Salzlöse- und Transportraten/Frachten.“*

Sie relativieren den Salzeintrag durch die Halde im Zentrum dann weiter durch die Formulierung: *„Betroffen ist (...) nur ein Bruchteil der Haldengrundfläche im Haldenzentrum.“* Aus der seitens der BI Umwelt Wathlingen auf Basis von Daten der Antragstellerin konservativ angefertigten Darstellung des Grundwasserkontaktes ergibt sich aber, dass durchschnittlich alle zwei Jahre ca. 2/3 des Zentrums und alle drei Jahre nicht nur das gesamte Zentrum, sondern weit mehr als die Hälfte der gesamten Haldengrundfläche Grundwasserkontakt haben. Jedes Ereignis umfasst dabei einen Zeitraum von durchschnittlich 2 – 8 (maximal 20) Wochen. Mathematisch handelt es sich bei Teilen des Haldenzentrums oder der Haldenfläche um Bruchteile. Ausschließlich von Bedeutung ist aber die absolute von Ablaugung betroffene Fläche. Hinsichtlich der Größe der jeweils betroffenen Fläche wird der Zugang (3) durch Übersendung entsprechender Unterlagen beantragt. Weiter bitte ich um Auskunft (4), woraus sich für das LBEG ein Zeitraum von „nur wenigen Tagen“ ergibt.

Zu der unmittelbaren Ablaugung durch das Grundwasser kommt im Übrigen noch die Auflösung durch den Kapillarsaum, der weit größere Teile der Halde angreift. Siehe dazu das Gutachten des Behördengutachters des Landkreises Celle, Herr Prof. Dr. König, Ingenieurgesellschaft delta h.

Ich bitte weiter um Zugang (5) zu den Grundwasserganglinien im Süden der Halde und um Mitteilung (Auskunft (6)) der Quelle der Geländehöhe von 43,6 m NN. Weiter bitte ich um Auskunft (7), von welchen Salzlöse- und Transportraten Sie hier konkret ausgehen und welche nicht mehr vernachlässigbar wären.

Sie schreiben, es finde im Bereich des Haldenmantels und im Vorlandbereich zwischen Haldenfuß und Haldenrandgraben ein Salzeintrag statt. Ich bitte um Zugang (8) zu der jeweiligen konkreten Menge des Salzeintrags.

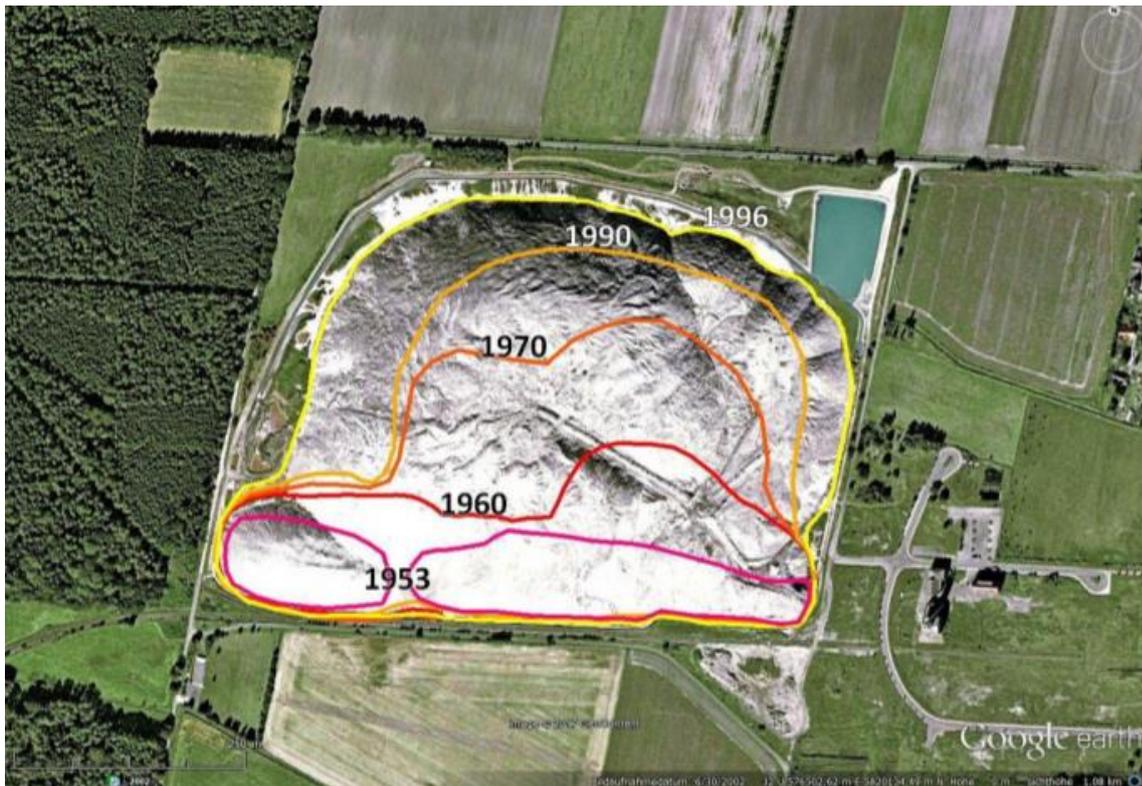
Weiter bitte ich um Auskunft (9), welchen Umfang der Haldenmantel hat und woraus sich die Durchlässigkeit in welchem Umfang ergibt. Entsprechende Informationen erbitte ich für den Vorlandbereich (Auskunft (10)).

Bitte teilen Sie mir bezüglich der von Ihnen genannten „Sicherheitsbetrachtung an der Kalirückstandshalde Niedersachsen-Riedel“ mit, wer diese konkret durchgeführt hat (Auskunft (11)). Weiter bitte ich auch hier um Auskunft (12), in welchem Umfang ein Eintrag von Haldenwasser in das Grundwasser relevant wäre.

Darüber hinaus bitte ich um Auskunft (13), wie das LBEG eine haldenbedingte von einer geogen bedingten Grundwasserbeeinträchtigung unterscheidet. Ich bitte weiter um Zugang (14) zu dem Schreiben des GLD vom 03.09.2018.

Bezüglich der Unterscheidung einer haldenbedingten von einer geogen bedingten Grundwasserbeeinträchtigung verweise ich auf die Stellungnahme von Dr. habil. Ralf E. Krupp vom 07.05.2019 zu der Erwiderung der K+S zur Stellungnahme von Herrn Dr. Krupp in der Anlage 1 der Stellungnahme des LBU“ im Bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Abdeckung der Kalirückstandshalde „Niedersachsen“ in 29339 Wathlingen. Hierauf hat die Antragstellerin bis heute nicht reagiert.

Hinsichtlich der von Ihnen im Zusammenhang mit der o.g. „Sicherheitsbetrachtung“ erwähnten fehlenden Hinweise auf eine relevante haldenbedingte Grundwasserbeeinträchtigung „*trotz der 70-jährigen Existenz der Halde*“, weise ich darauf hin, dass die Fläche des heutigen Zentrums, insbesondere der nördliche Bereich, erst 1990, also 6 Jahre vor Ende der Aufhaldung vollständig und in dem heutigen Umfang abgedeckt worden ist (siehe Luftbild unten). Somit sind jedenfalls die 40 Jahre vorher ohne Bedeutung.



Es ist für mich nicht nachvollziehbar, dass hier eine fast 20 Jahre alte Stellungnahme herangezogen wird, ohne den technischen Fortschritt zu berücksichtigen. Dieser ergibt sich allein schon aus den möglichen und seitens hessischer Fachbehörden sowie unterer Wasserbehörde des Landkreises Celle geforderten Untersuchungen.

Die Abkürzung durch Verweis auf Ihre Ausführungen unter zu Anlage 1 reicht als Auseinandersetzung mit den in Hessen durch die genannten Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse und die Erforderlichkeit der Untersuchungen selbst keinesfalls aus.

Ausgehend von der unten stehenden Abbildung aus dem „Vorläufigen Abschlussbericht zur Rückstandshalde Werk Sigmundshall „Plume Management“ (Bokeloh) aus 8/2014. (S. 235 des Wortprotokolls des Erörterungstermins) wird deutlich, dass Grundwassermessstellen weiter entfernt von der Halde erforderlich sind, um die Grundwasserbelastung nach dem haldennahen grünen auch im gelben Bereich des Abstroms zu erfassen. Solche Messstellen existieren in Wathlingen und vor allem Nienhagen unverständlicherweise bis heute nicht.

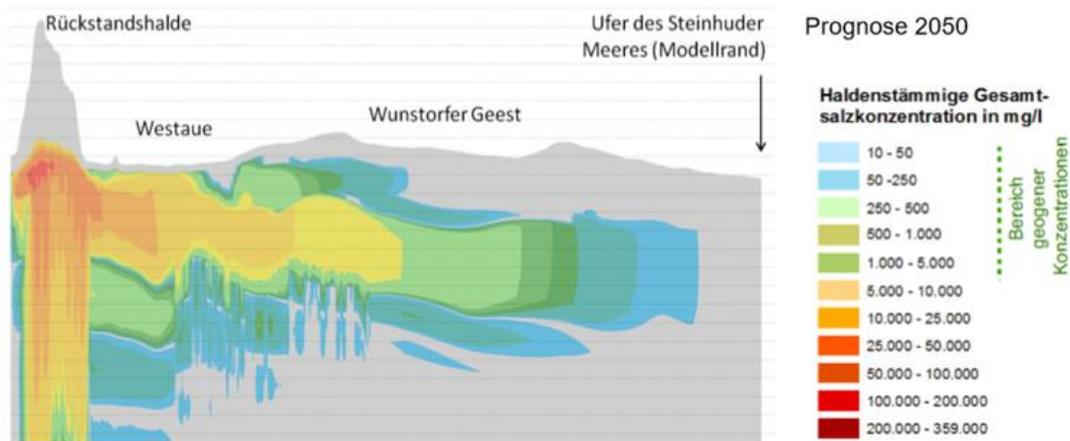
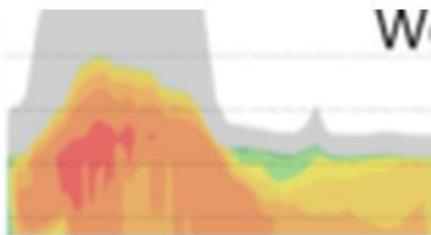


Abbildung 6-19: Modellberechnete Entwicklung des Haldenwasserplumes im Profilschnitt, Zeitpunkt 2050
(Die Uferlinie des nur max. 3,0 m tiefen Steinhuder Meeres entspricht dem nördlichen Modellrand)



Zu Anlage 2 des Schreibens an Herrn Minister Dr. Althusmann vom 06.07.2020

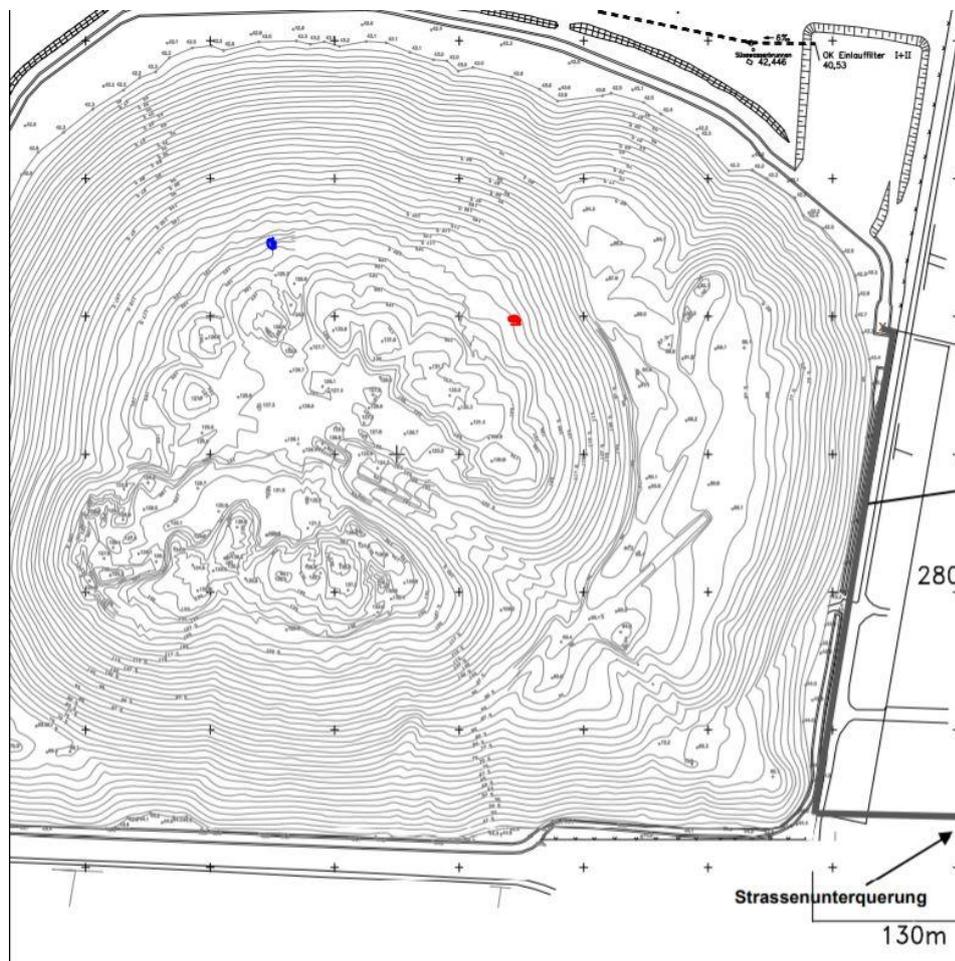
Darstellung des Grundwasserkontaktes der Haldenbasis

Sie schreiben, dass die Betrachtung der Höhenlagen in den Haldenrandbereichen (dagegen) verzichtbar sei, da hier aufgrund der geringen Auflast nur vernachlässigbar geringe Setzungen zu erwarten seien. Damit wird offenkundig versucht, in die Darstellung der Bürgerinitiative einen Fehler hinein zu konstruieren. Selbstverständlich sind die Höhenangaben - mangels konkreter Daten (s.o.) - für das Zentrum interpoliert worden. Dagegen ist bis heute keine Begründung für eine Höhenlage von 43,6 m NN für das gesamte Zentrum gegeben worden (s.o.).

Der Grund für eine Schnittdarstellung in SW-NO Richtung ist nicht nachvollziehbar. Sinnvoll wäre ein Schnitt in SO-NW Richtung (Grundwasserabstrom und Geländeabfall)

So ergäbe sich für den tiefliegenden nördlichen und nordwestlichen Bereich der Halde eine realistische Berechnung und Darstellung der Einsenkung. Die nördliche Grenze des Zentrums reicht in N und NW Richtung (blauer Punkt) erheblich weiter nach Norden als in NO Richtung (roter Punkt). Zudem ist die Halde in N und NW Richtung auch erheblich höher errichtet worden, was eine stärkere Einsenkung zur Folge hat. Siehe dazu folgende Rissdarstellung der Firma K+S.

Es wird im Übrigen um Zugang (15) zu der Berechnung der Haldeneinsenkung durch das Ingenieurbüro Wode gebeten.



Wie Sie richtig schreiben, bildet die senkrecht braun schraffierte Fläche nur schematisch die Haldensenkung ab. Sie zeigt weder die realistische Darstellung der Bodenoberfläche unter der Halde noch das Verhältnis der Lage der Haldenbasis zu verschiedenen Grundwasserständen. Diese beiden wesentlichen Darstellungen fehlen in den Antragsunterlagen.

Inakzeptabel für ein Vorhaben mit der Dimension der geplanten Haldenabdeckung nehmen Sie für sich „gewisse *Unsicherheiten*“ Ihrer Prognosen in Anspruch.

Hinsichtlich der angeblich fehlenden belastbaren Hinweise auf eine relevante schädliche Grundwasserbeeinträchtigung durch die Halde verweise ich auf meine obigen Ausführungen, insbesondere auf die fehlende Differenzierung zwischen haldenstämmig und geogen verursachter Salzbelastung des Grundwassers. Sie stützen hier bloß eine Behauptung durch eine andere.

Sie kritisieren das von Herrn Prof. Dr. König, Ingenieurgesellschaft delta h für den Landkreis Celle erstellte Gutachten, weil „die dem *Modellergebnis zu Grunde liegenden Modellannahmen und Modellparameter nicht den Mindestanforderungen*

und Standards entsprechen, die durch einschlägige Regelwerke vorgegeben werden bzw. damit als Stand der Technik anzusehen sind.“

Ich bitte Sie um Auskunft (16), um welche Mindestanforderungen und Standards es sich konkret handelt und um Übersendung derselben (Zugang). Bitte teilen Sie mir auch mit, wodurch der diesbezügliche Stand der Technik rechtlich definiert wird.

Darüber hinaus bitte ich um Auskunft (17), ob die Erstellung des Hydrogeologischen Gutachtens durch die Antragstellerin selbst nach den genannten Mindestanforderungen und Standards zulässig ist. Falls ja, bitte ich um eine ausführliche Begründung.

Zu Anlage 3 des Schreibens an Herrn Minister Dr. Althusmann vom 06.07.2020 Untersuchungsmöglichkeiten bezüglich Halde und Grundwassersituation

Hinsichtlich der Erforderlichkeit weiterer Untersuchungen wird auf die Ausführungen unter zu Anlage1 verwiesen.

Sowohl für eine wasserrechtliche Erlaubnis, als auch für eine Gefahrenabwehr ist es erforderlich, den tatsächlichen Umfang der unechten Gewässerbenutzung bzw. des Salzeintrages zu kennen bzw. zu erforschen. Soweit ein Salzwassereintrag durch Ablaugung der bestehenden Haldenbasis verursacht wird, besteht er unabhängig von einer Abdeckung fort und verstärkt sich noch. Genau dieser Salzwassereintrag wird in den Antragsunterlagen aber nur völlig unzureichend betrachtet.

Spätestens nach Abdeckung läge durch den genannten Salzeintrag aufgrund Auflösung der Haldenbasis eine unechte Gewässerbenutzung vor, die erlaubnisbedürftig ist.

Für die aktuelle Situation an der Halde geht Ihr Hinweis, *„der bloße Besitz einer Halde die vor langer Zeit errichtet worden ist, löse heute kein Zulassungserfordernis aus“*, fehl. Die Firma K+S ist nicht nur Besitzerin, sondern mangels Abschlussbetriebsplans aktuell immer noch Betreiberin der Kalirückstandshalde.

Zudem ist die Halde nicht auf einmal, sondern über einen Zeitraum von über 40 Jahren entstanden. Ich bitte um Auskunft (18), welchen wasserrechtlichen Regelungen die Halde im Laufe ihrer Errichtung unterlegen hat (unechte Gewässerbenutzung) und welche wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt worden sind (Auskunft und Zugang (19)).

Keinesfalls kann sich die Firma K+S als Betreiberin bezüglich der Salzeinträge auf eine, wie auch immer geartete Duldung oder gar auf einen Bestandsschutz, den es im Wasserrecht nicht gibt, berufen.

Zu dem Schreiben des Landkreises Celle vom 01.04.2019 an das Umweltministerium (MU) (20) und der Antwort des MU (21) sowie dem Bericht des Landkreises Celle vom 02.07.2020 an MU (22) wird der Zugang beantragt.

Hinsichtlich des Bereiches von Haldenmantel und Vorlandbereich zwischen Haldenfuß und Haldenrandgraben erkennen Sie die unechte Gewässerbenutzung an (siehe oben unter zu Anlage 1). Dieser Salzeintrag ist Ihrer Aussage nach laut Umweltministerium im Rahmen der wasserrechtlichen Gefahrenabwehr von der zuständigen Überwachungsbehörde zu bearbeiten. Ich bitte um Auskunft (23), wie diese Bearbeitung in der Vergangenheit erfolgt ist, welche Ergebnisse sie hatte und welche konkreten Maßnahmen zur Vermeidung der Salzeinträge getroffen worden sind.

Zu Anlage 4 des Schreibens an Herrn Minister Dr. Althusmann vom 06.07.2020 Vereinbarung über Zugang zu Umweltinformationen

Ich habe in meinem Schreiben unter der Nr. 4 ausdrücklich geltend gemacht, dass die Vereinbarung mit dem LBEG vom 06.11.2016 über den Zugang von Umweltinformationen bis auf die Nummern 5, 12 und 14 nicht eingehalten worden ist. Somit ist die Vereinbarung bei folgenden Punkten nicht eingehalten worden: 1, 2, 3, 4, 8, 9, 11 und 13. Ihre Ausführungen, insbesondere zu Punkt 14, gehen daher an meiner Kritik vorbei. Ich bitte Sie weiter um Erfüllung des gesetzlichen Anspruches auf Zugang zu den o.g. Umweltinformationen.

Bei den Punkten 4 und 5 ist insoweit zu differenzieren, als die Beprobungsergebnisse der Brunnen oder Messstellen (Punkt 4) jedenfalls bis einschließlich 2015 nicht und schon gar nicht digital (Exceltabellen-Format) vorliegen. Unter Punkt 5 fehlt eine Haldenwasserbilanz.

Eine solche Haldenwasserbilanz hat Herr Prof. Dr. G. Lüttig im Übrigen in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 20.12.1990 bereits empfohlen:

5.5 Wasserhaushaltsbetrachtung für die Halde

7. Empfehlungen des Berichterstatters:

Daher wird empfohlen, ein Abflussmesssystem anzulegen und eine Verdunstungs-Messaktion zu unternehmen, mit Hilfe derer die Wasserhaushaltsbetrachtung für die Halde auf eine „noch bessere“ Basis gestellt werden kann.

Hinzu kommt aktuell der unerfüllte, von Herrn Joachim Bartsch im Zusammenhang mit den bereits erfolgten Tonanlieferungen für die BI mit E-Mail vom 10.07.2020 gestellte, Antrag auf Übersendung des aktuellen Hauptbetriebsplans für die Halde, seiner Zulassung und aller Ergänzungen einschließlich Zulassung.

Zu diversen weiteren im Erörterungstermin und außerhalb des Erörterungstermins nach der genannten Vereinbarung beantragten Umweltinformationen ist (zum Teil trotz ausdrücklicher Zusage) der Zugang nicht gewährt worden.

Zu Anlage 5 des Schreibens an Herrn Minister Dr. Althusmann vom 06.07.2020
Rüstungsaltslasten im ehemaligen Bergwerk

Laut der Nr. 7 der Nebenbestimmungen der Zulassung des Abschlussbetriebsplans für das Kali- und Steinsalzbergwerk Niedersachsen-Riedel vom 11.09.2006 (Ihr Zeichen: W 5002 AI 2005-008-IV) „*ist eine weitergehende Begutachtung der auf der 650 m bzw. 750 m Sohle lagernden Rüstungsaltslasten (chemische Kampfstoffe und Munition) durchzuführen, aus der hervorgehen muss, dass von diesen Stoffen keine Gefährdung des oberhalb dieser Sohlen durchgeführten Flutungsvorgangs ausgeht und Maßnahmen getroffen wurden, die eine Verbreitung von in Lösung gegangenen Stoffen im gefluteten Grubengebäude, z.B. durch Konvektion, sicher verhindern.*“

Folgerichtig hat Ihre Behörde in der Vereinbarung mit den Bürgerinitiativen Umwelt Uetze und Wathlingen vom 06.11.2016 festgestellt, dass u.a. Zugang zu den Umweltinformationen unter der Nr. 13 gewährt werden soll: *Einsicht in die aktuelle Begutachtung zur Gefährdungsabschätzung der Rüstungsaltslasten (Gefährdungen durch Reaktionen chemischer Stoffe, die durch die Flutung entstehen können).*

Der Zusammenhang ergibt sich also logisch schon dann, wenn statt Wasser das Salz der Halde zur sicheren Verfüllung des Grubengebäudes erforderlich sein sollte. Ich bitte um Auskunft (24), was die weitergehende Begutachtung ergeben hat und welche Maßnahmen getroffen worden sind bzw. getroffen werden sollen, um bei weiterer Flutung eine Verbreitung von in Lösung gegangenen Stoffen im gefluteten Grubengebäude, z.B. durch Konvektion, sicher zu verhindern.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass sich das LBEG bezüglich der Halde Niedersachsen und der Grundwassersituation in deren Bereich weiterhin auf bloße Annahmen beschränkt. Jede Art von Untersuchung der Halde selbst und des Bereiches unter bzw. in der Nähe der Halde und damit erforderliche Gefahrerforschungsmaßnahmen werden ohne stichhaltige Begründung verweigert.

Substantiierte Hinweise auf eine dauernde Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Halde werden ignoriert.

Darüber hinaus ist der Zugang zu Umweltinformationen aufgrund der Vereinbarung vom 06.11.2016, aufgrund späterer Anträge und aus dem Erörterungstermin trotz des gesetzlichen Anspruches und der Zusage Ihrer Behörde ganz überwiegend nicht gewährt worden.

Mit freundlichem Gruß

Müller
Vorsitzender